

Anstrengungen und Angriffen ist Bugenhagen frühzeitig gealtert. Von den Wittenberger Reformatoren hat er zwar das höchste Alter erreicht, trat aber in den letzten Jahren völlig zurück. Mit 72 Jahren hörte er auf zu predigen. Sein Nachfolger wurde Paul Eber. Die letzte Zeit seines Lebens rüstete er sich nur im Gebet auf die Heimfahrt. Bugenhagen hatte ein großes Werk vollbracht und hatte Glauben gehalten. Was kann man von einem Prediger und „Evangelisten“ mehr sagen?

Johannes Bugenhagen und die lutherischen Kirchenordnungen von Braunschweig bis Norwegen

von Wilhelm Jensen, Hamburg-Wandsbek

Es ist eine auffallende Erscheinung. Von der Südgrenze des niederdeutschen Raumes, von Braunschweig bis in den hohen Norden hinein reiht sich eine lutherische Landeskirche an die andere. Sie sind das Werk einer überragenden reformatorischen Persönlichkeit, des Pfarrherrn an der Stadtkirche zu Wittenberg, des Freundes und Beichtvaters Luthers und Mitarbeiters am Reformationswerk vom ersten Tage ihrer Begegnung an. Zu Wollin in Pommern am 24. Juni 1485 in einer alteingesessenen Ratsherrenfamilie geboren, war Johannes Bugenhagen ein Sohn des *niederdeutschen* Bereichs und erfüllte hiermit eine erste entscheidende Bedingung für den großen besonderen Auftrag seines Lebens, zumal der nordische Raum in den Tagen der Hanse dem niederdeutschen so nahe verkettet war. Die Sprache der Hanse war auch die Umgangsprache in den Seestädten der nordischen Länder. Die weitere Befähigung aber erwies sich mit der Übernahme des Pfarramtes in *Wittenberg*. Von der Wahrheit der Luthererkenntnis durchdrungen, wie sie vor allem in der Schrift „von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ ihren Ausdruck gefunden hatte, war nach seinem Studium an der humanistisch eingestellten Heimatuniversität Greifswald der Lektor des Prämonstratenserklosters zu Belbuck und Rektor an der Stadtschule zu Treptow an der Rega im Frühjahr 1521 in den Tagen des Reichstags zu Worms nach Wittenberg gezogen und am 29. April 1521 in die Matrikel der Universität eingetragen wor-

den. Aus dem Studenten wurde sehr bald ein akademischer Lehrer. Melancthon widmete ihm seine jüngst erschienene Textausgabe des Römerbriefes als einem trefflichen Kenner der Briefe des großen Apostels mit den Worten¹): „Nach Deinem Vorbild, teuerster Johannes, vertrauen wir uns dem Paulus an!“ Bereits am 13. Oktober des folgenden Jahres trat er mit der am 1. Mai 1500 geborenen „Walburga“ in den Ehestand. An der festlichen Hochzeitsfeier nahmen auch Luther und andere Lehrer der Universität teil. Im Jahre 1523 erfolgte dann seine Berufung in das Pfarramt der Stadtkirche, das ihn von nun an dauernd mit Wittenberg verband. Luther selbst hat ihn als tüchtig zu solchem Amt „konfirmiert und bestätigt“.

Zunächst galt es nach den Karlstadtschen Wirren und Verstiegheiten der Schwärmer in der Nachfolge Luthers, der von der Wartburg her mit der Macht seiner Persönlichkeit und der eindrucksvollen Kraft seiner Predigt den Bann gebrochen hatte, in Darbietung des recht verstandenen Evangeliums von der sündenvergebenden Gnade in Christo Jesu und unaufhörlich sich einsetzender und ordnender Seelsorge die Gemeinde aufzubauen auf dem neuen Grunde des allein tragenden und seligmachenden Wortes. Seine erste Sorge gehörte der Wiederaufrichtung der völlig in Verfall geratenen *Schule*, die mit ihrem Schülerchor zugleich in der Liturgie dem Gottesdienst der Gemeinde zu dienen hatte. Neben das Wort von der Kanzel stellte er aber, wie das eindrucksvolle Altarbild von Lukas Cranach in der Wittenberger Stadtkirche heute noch zeigt, die Feier von Beichte und Abendmahl in evangelischem Verständnis. Zugleich bot er bereits in jenen Tagen das neue Testament Luthers in seiner Heimatsprache als eine erste frühe Gabe dem ganzen niederdeutschen Raum dar, der zehn Jahre später die ganze Bibel folgte.

Bald erging dann auch aus diesem Raum, und zwar aus den beiden Hansestädten *Hamburg* und *Danzig*, an ihn der Ruf und die eindringliche Bitte, zur Ordnung des Kirchenwesens auf der Grundlage der

¹ Vergl. O. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel (in „Baltische Studien“, 1888, Jg. 38) S. 9, zum übrigen H. Hering, Doktor Pomeranus Johannes Bugenhagen (Halle 1888).

neuen Verkündigung das Pfarramt zu übernehmen. Ihnen folgte über den weiten niederdeutschen Raum hin von *Ostfriesland* bis nach *Livland* hinauf dieser Ruf fast Jahr um Jahr. Er hat sich ihm in hingebendem Dienst bereit gestellt, von Anfang an im Einvernehmen mit Luther, der in klarer und dankbarer Erkenntnis der Größe und Bedeutung dieses besonderen Werkes die Betreuung der Gemeinde zu Wittenberg freudig und aufopfernd übernahm und in seiner Fürsprache und Empfehlung auch mit Zustimmung des Kurfürsten und Landesherrn.

Einen ersten Eindruck von der Größe dieses Dienstes vermag uns bereits das „*Itinerarium*“ Bugenhagens²⁾, die Übersicht über die Reisen der nächsten zwei Jahrzehnte zu geben. Der Dienstantritt in *Hamburg* im Jahre 1524, in den der Kurfürst schon eingewilligt hatte, verschob sich infolge eines Einspruchs von seiten des noch überwiegend altgläubigen Rates um einige Jahre. So begann er mit seinem Ordnungswerk in der Stadt *Braunschweig* am 20. Mai 1528 und vollendete es im Anfang Oktober. Daran schloß sich der Aufenthalt in *Hamburg* vom 9. Oktober 1528 bis zum 9. Juni 1529. Von hier aus ordnete er brieflich die Verhältnisse in *Ostfriesland*, wie er in einem Schreiben nach Wittenberg vom 8. März 1529 kundgibt³⁾. Zugleich leitete er auf Bitten des Landesherrn, König Friedrich I., und seines Sohnes Herzog Christian, des Statthalters in den Herzogtümern Schleswig-Holsteins, zu *Flensburg* im dortigen, heute noch vorhandenen Franziskanerkloster das Colloquium mit dem Kieler „Prediger“ und Schwärmer Melchior Hoffmann am 8. April 1529. Darnach ordnete er die kirchlichen Verhältnisse in *Lübeck* vom 28. Oktober 1530 bis Ostern 1532, in *Pommern* von Ende November 1534 bis Mitte August 1535, in *Schleswig-Holstein* und *Dänemark* (Kopenhagen) vom Ende Juli 1537 bis zum 15. Juni 1539, hier nochmals von Mitte Februar 1542 bis Mitte Mai 1542 (Landtag zu Rendsburg und zu Ripen, in Hadersleben und Schleswig weilend). Am 30. August 1542 war er in *Hildesheim* und

²⁾ Vergl. hierzu die Aufstellung von O. Clemen in der 2. Aufl. der RGG 1, 1349 f. Sie ist nicht in allem zutreffend. In der 3. Aufl. fehlt sie leider ganz.

³⁾ Vergl. Hamburger Kirchenkalender 1958, S. 34 f.

anschließend in Land *Braunschweig-Wolfenbüttel* (Visitationen vom 5. Oktober bis 12. November 1542), dessen Kirchenordnung im Herbst 1543 zum Abschluß kam⁴), gefolgt von der Hildesheimer im Jahre 1544. Auch diese hat er noch persönlich unterzeichnet, beiden mit seinem Rat noch jahrelang in den Schwierigkeiten jener unruhigen Tage gegenwärtig.

So umfaßte die Zeit seiner Kirchenordnungsarbeit fast zwei Jahrzehnte, bis zuletzt stehend in vollem Einvernehmen und steter Billigung mit Luther, seinem sich als sein „Unterpfarrherr und Lückenbüßer“ scherzend bezeichnenden Vertreter. Zwei Bischofssitze, zu *Schleswig* und zu *Cammin* in seiner pommerschen Heimat, wurden ihm inzwischen angeboten. Er wußte sich aber der Stadt und Universität Wittenberg, deren erster theologischer Doctor er seit dem Jahre 1533 war, mit dem Pfarramt und der ihm in demselben Jahre vom Kurfürsten aufgetragenen „Ober-Superintendentenz über die Kirchen im Kurkreise rechts der Elbe“ unverbrüchlich verpflichtet.

Die *erste Aufforderung* zur Ordnung des Kirchenwesens erging an ihn bereits im Sommer des Jahres 1524 aus der durch die reformatorische Botschaft tief aufgewühlten Hansestadt *Hamburg*. Ergriffen von der immer weitere Kreise der Bürger in ihren Bann ziehenden Predigt des aus Rostock zu ihnen gekommenen Franziskanermönchs Stephan Kempe im Kloster St. Marien Magdalenen erwachte bei den Hauptkirchen der Stadt, vor allem der Kirche *St. Nikolai*, unter den zuständigen Kirchenvorstehern das Verlangen nach einem völlig neuen Aufbau unter Lösung aller alten Bindungen auf dem Grunde des Evangeliums. Hamburger Studenten werden von ihrem verehrten Lehrer und seinen Erfolgen in der Festigung und sicheren Führung der Wittenberger Pfarrgemeinde berichtet haben. Luther gab seine volle Zustimmung und wußte auch den Rat der Stadt Wittenberg wie

⁴ Veröffentlicht im letzten Bande (6, 1. 1955) von Ernst Sehling, *Die evangelischen Gottesdienstordnungen des 16. Jahrhunderts* (Leipzig 1902 ff). Hier findet sich gleichfalls (6, 1. S. 348 ff) die Braunschweiger (1528), die Hamburger (1529) und Lübecker (1531) dagegen im 5. Bande (1913), S. 488 ff und 334 ff, die von Pommern (1535) im 4. Bande (S. 328 ff). Die anderen folgen noch.

auch den Kurfürsten als Landesherrn dafür zu gewinnen. So erhielt Bugenhagen mit Billigung der Gemeindeältesten einen halbjährigen Urlaub. Da trat jedoch eine unerwartete Wendung ein. Der weithin noch unter altgläubigem Einfluß stehende Rat der Stadt Hamburg übersandte durch einen Boten am 12. November seinen Einspruch in einer ihn persönlich verletzenden Weise, indem er nicht nur seine Wortverkündung, sondern auch seine Verehelichung als für Hamburg untragbar ablehnte. Bugenhagen gab dem Rat dagegen eine aufrechte und freimütige Antwort und schrieb zugleich unter dem 16. November 1524 an die Vorsteher und das Kirchspiel St. Nikolai einen überaus herzlich gehaltenen, heute noch vorhandenen Brief, in dem er schließlich um der Vermeidung von Unruhen willen seine Zusage, zumal auch bereits ein großer Teil des ihm bewilligten Urlaubs verstrichen ist, zurücknimmt. Im Anschluß daran aber fühlte er sich doch veranlaßt, noch einmal ausführlich über die von ihm geplante Durchführung seines Auftrags bei ihnen sich zu äußern.

Im Laufe des folgenden Jahres verfaßte er ein *Sendschreiben* „an die ehrenreiche Stadt Hamburg“⁵) in der Form einer umfangreichen Unterweisung im Anschluß an die Herrenworte Matth. 11, 28—30 und eines sich daran anschließenden *Kirchenordnungsentwurfes*, den er offenbar seiner Ordnungsarbeit in Hamburg zugrunde zu legen beabsichtigt hatte. Es sind die Grundzüge einer Ordnung, die sich ihm im Aufbau der Wittenberger Gemeinde ergeben hatten und an denen er dann, mit geringen Abwandlungen, festgehalten hat bis an das Ende dieses besonderen Dienstes. Ihm geht es vor allem um *drei* wesentliche Stücke, um tüchtige *Prediger* als Verkünder des Evangeliums, um die rechte Erziehung der Jugend in einer *Schule*, in der Gottes Wort in Geltung steht, und eine geordnete *Armenfürsorge* auf der Grundlage christlicher Liebe, wie Luther sie vorbildlich in seiner

⁵ Vergl. L. Bertheau, Johannes Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Hamburg vom Jahre 1529 (Hamburg 1885), Vorwort S. 5 ff. „An de ehentrike stad Hamborch“, gedruckt zu Wittenberg 1526.

„Leisniger Kastenordnung“ vom Jahre 1523 dargestellt hat⁶). So muß man immer wieder „Godt bidden umme gude predickere“. Denn die sind nach 1. Chor. 4 „Gades Husholdere und schaffere“, welche die „Gnaden unde barmherticheit Gades dörch Jesum Christum“ recht verkünden; den „ungelerden“ und „ungeschickeden“ Predigern aber ist zu wehren. Sie sollen jedoch nicht gesetzt werden „ohne wyl- len der *gemene*“. Darauf haben die zu achten, denen ihre „Erwelynge“ zusteht „im namen der gemene“, seien es an etlichen Orten die Fürsten, an etlichen Orten der Rat, an etlichen „de karkswaren (Kirchenäl- tester) odder kerkvedere (Kirchenväter), de me ock nömet der kerken vorstendere“. Dem fügt er hinzu: „Dem Försten schal me nicht in syn wönlyke recht grypen, dem Rade ock nicht, den kerkvörstenderen ock nicht, wente (denn) dat were gewalt“. Wenn nun aber gute Pre- digen einträchtlich „van den, de idt behöret“, erwählt sind und von der Gemeinde angenommen, so soll man auch „mit en handeln, dat se mögen blyuen (bleiben)“. Dazu bedarf es aber einer geordneten Versorgung.

Weiter handelt er „van der *schole*“. Dazu soll ein „ehrsamer Radt in eyner stadt myt vorstendygen börgeren“ fleißig darnach trachten, wie sie eine sonderlich gute Schule mit „eynem gelerden manne“ und mindestens „twen (zwei) guden hülperen (Helfern)“ einrichten mögen „unde de versorgen mit eynem gewyssen guden solde“. In dieser Schule aber soll man lehren „de Grammatike, Logike, Rheto- rike, Latinisch, Grekisch, Hebraisch, Poeten, Oratores, Historien, dat men so upthe (aufziehe) gelerde, vornufftyge, vorstendige junge

⁶ Der volle Titel des schönen, im Hamburger Staatsarchiv vorhandenen (in der Staatsbibliothek 1943 leider mit den gesamten Bücherschätzen der St. Katharinen- Kirche verbrannten) Erstdruckes von 1526 lautet: „*Van dem Christen louen (Gla- ben) unde rechten guden wercken, wedder den falschen louen und erdichtede gude werck. Dartho, wo me schal anrychten myt guden Predickeren, dat sulck loue und wercke gepredicket werden.*“ Diese niederdeutsche Ausgabe von 1526, in Witten- berg gedruckt, erforderte noch im gleichen Jahre eine zweite Auflage. Zugleich aber erschien, gleichfalls in Wittenberg, eine Übertragung ins Hochdeutsche, die es auf sieben Auflagen gebracht hat und noch im Jahre 1867 zum Abdruck gekommen ist (vergl. K. Aug. T. Vogt, Johann Bugenhagen Pomeranus, S. 101—267).

lüde“. Neben diesen *Lateinschulen* fordert er auch Schulen für die Bürgerkinder, ja weiterhin sogar Mädchenschulen.

Schließlich handelt er von „de gemene kaste“. Alle Kirchengüter, die mit der Zeit frei werden, „shal ma thosamende slan mit alleme, dat frame lüde ock geuen, unde myt allen testamenten, de dar tho werden gegeuen, und maken eyne gemene kaste vor de vorlatenen wedewen (Witwen), wysen (Waisen), armen, kranken, notröftigen (notleidenden), hußarmen, armen megede (Mägde) und dergelyken.“ Damit diese Gaben und Einkünfte aber eine sorgsame Verteilung finden, muß man dafür „vörstendere“ erwählen, „de heten (heißen) der armen dyaken (Diakone)“, wie im 6. Kapitel der Apostelgeschichte geschrieben steht. Auch dazu gaben die einzelnen Kirchenordnungen später eine Fülle von weiteren Anordnungen. In diesen drei Hauptstücken aber liegen die *Grundzüge*, auf denen er über den weiten Raum seiner Lebensarbeit hin von einer Landeskirche zur andern in mannigfachen, durch Ort- und Zeitverhältnisse bedingten Variationen sein Ordnungswerk im Dienste der neuen Erkenntnis aufgebaut hat. Immer wieder bringt er das zum Ausdruck. So ist nach den einleitenden Worten der „Kerkenordeninge“ des ganzen Pommerlandes⁷⁾ vom Jahre 1535 im folgenden die Rede „van den *kerkendensten*, van den *scholen* und van der vorsorginge der rechten *armen*“ und noch in seinen letzten beiden Ordnungen, der vom Lande *Braunschweig-Wolfenbüttel* von 1543 und von der Stadt *Hildesheim* von 1544, ist die gleiche Reihenfolge, wenn darin gehandelt wird „Van unsen Kerken, van der Christlikere lere und Ceremonien, de Scholen belangende und von der gemeinen Kasten“. In den *ersten* drei Ordnungen der Städte *Braunschweig* (1528), *Hamburg* (1529) und *Lübeck* (1531) stellt er die *Schulen* voran, weil die hier doch wohl besonders im argen liegen und eines besonderen Aufbaus bedürfen. Gerade diese drei Städte haben dann auch später ein besonders reichhaltiges Schulwesen aufzuweisen. Es folgen dann die Bestimmungen über die

⁷⁾ In der Göttinger Dissertation von Adolf Scholz, „Bughenhagens Kirchenordnungen in ihrem Verhältnis zueinander (1912)“ ist die pommersche offenbar vergessen worden. Er beginnt mit der Braunschweiger (1528).

Prediger mit ihrem Dienst in Predigt und Seelsorge und den verantwortlichen Aufseher, den „*Superattendenten*“, und seinen Helfer, entsprechend der Forderung Luthers in seiner Schrift vom „Unterricht der Visitatorn und Pfarrherrn“ vom Jahre 1528, und über den „gemeinen Kasten“, der in jeder großen Pfarre vorhanden sein soll zur geordneten Betreuung der Armen.

Eine abweichende Linie zeigt nun die Ordnung des Kirchenwesens in den Herzogtümern *Schleswig-Holstein* und den Königreichen *Dänemark — Norwegen*, wie sie uns in der *lateinischen Ordnung* (*ordinatio latina*) vom Jahre 1537 entgegentritt. Auch hier hat Bugenhagen entscheidend mitgewirkt, allerdings nicht von Anfang an. Nachdem der junge *König Christian III.* seine Gegner im Königreich durch die siegreiche Schlacht am Ochsenberge auf Fühnen und die Eroberung von Kopenhagen am 29. Juli 1536 niedergeworfen und durch die schlagartige Gefangensetzung der sieben Bischöfe des Landes am 12. August 1536 den letzten Widerstand gebrochen hatte, berief er zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einen größeren Kreis von einheimischen Theologen auf den 6. Januar 1537 nach *Odense* auf Fühnen, dem Mittelpunkt des dänischen Reiches, „zur Anstellung einer guten Reformation und Veränderung der unchristlichen Ceremonien und Mißbräuche“. Da diese Versammlung jedoch offenbar erfolglos blieb, berief er eine zweite in die Stadt *Hadersleben* im Herzogtum Schleswig, in der die schleswigschen deutschen Theologen führend gewesen sind, vor allem der vom König bereits im Jahre 1526 von Wittenberg nach Hadersleben berufene und ihm seitdem nahe verbundene Magister artium *Johann Wenth*, „ein treuer Schüler Luthers“, Lektor der Theologie am Kollegiatkapitel, einer theologischen Hochschule, der dortigen Marienkirche. Hier hatte er im Jahre 1528 im Verein mit Dr. Eberhard *Widensee* aus Halberstadt mit den „*Haderslebener Artikeln*“ im Auftrag ihres niederdeutschen Landesherrn die „erste Kirchenordnung des Nordens“ geschaffen, die nun auch dieser neuen Ordnungsarbeit zugrunde gelegt wurde. Um beiden Nationen, der dänisch-norwegischen wie auch der deutschen, zu begegnen, wählte man die lateinische Sprache. Bereits Mitte April 1537 war der Ent-

wurf der „*Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatum Sleswicensis Holsatiae etc.*“ fertiggestellt, so daß er Luther zur Durchsicht nach Wittenberg übersandt werden konnte. Dieser hat ihm seine Zustimmung gegeben und ihn zugleich dem schon lange vorher vom König zur Ordnung des Reformationswerkes in seinen Landen erbetenen D. Johannes Bugenhagen anvertraut. Anfang Juni 1537 trat dieser dann, begleitet wie auf seinen Reisen gewohntermaßen von Weib und Kind, von dem königlichen Abgesandten, dem Kanzleisekretär Balthasar von Altengolßen und zwei am 6. Juni zu Wittenberg promovierten jungen Doctoren, dem Petrus Palladius aus Ripen und Tilemann von Hussen, dem späteren Bischof in Schleswig, die Reise in den Norden an. Am 5. Juli 1537 traf er in *Kopenhagen* ein. In engster Verbindung mit dem König und offenbar auch mit einheimischen Beamten der königlichen Kanzlei hat er den Entwurf überarbeitet und am Schluß auch mit königlicher Bewilligung seine lateinische Instruction für die Kanoniker und Klöster (*Pia et vere Catholica et consentiens veteri Ecclesiae ordinatio Caeremoniarum*), die bereits für die Pommersche Ordnung von 1535 ausgearbeitet war⁸), angefügt, unter Übertragung der niederdeutschen Abschnitte in der selben in das Dänische⁹).

Die Gesamteinteilung des Entwurfs, obwohl ohne die geringste Einwirkung von seiner Seite herbeigeführt, lehnt sich schon auffallend stark an die der Bugenhagenschen Ordnungen an. Sie handelt vornehmlich von *sechs* „Stücken“. Zunächst von der *Lehre* (*doctrina*), daß man gute Prediger erwähle, die das Evangelium recht lehren und die Sakramente ordnungsgemäß (*legitime*) austeilen und den Katechismus recht auslegen (*enarrant*). Dann von den *Schulen*, daß man in Städten (*urbibus*) und Flecken (*oppidis*) rechtschaffene Schulmeister

⁸ Sie erschien, gesondert von der Pommerschen Kirchenordnung, noch im Jahre 1535 in einer eigenen Ausgabe.

⁹ Zu dem Ganzen vergl. die eingehenden Ausführungen von Ernst Michelsen in seiner „Einleitung“ zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 (Kiel 1909), S. 54 ff. Von einer besonderen Mitarbeit dänischer Theologen, wie etwa Hans *Tausen*, ist uns nichts überliefert. Vergl. auch Zeitschr. für schleswig-holst. Geschichte 70/71 (1943), S. 198 ff.

einsetze, welche die Jugend allerorten nach einer gewissen Art (*certa ubique ratione*) unterweisen. Weiter von der *Ceremoniae*, daß man nützliche und gleichmäßige Handlungen (*ritus*) in allen Kirchen anrichte, damit man die schwachgläubigen (*infirmos*) nicht verstöre. Zum vierten, ein *gemeinsamer Kasten* (*commune aerarium*) für die Diener am Wort und die Armen, daraus man die Diener der Kirche besolde und die Armen unterstütze. Zum fünften: die *Superattendenten* mit ihren *Pröpsten*, damit eine Aufsicht über die Geistlichen da sei und alle Dinge recht gehandelt werden (*rite gerantur*). Zum sechsten: die *Pfarrbibliotheken*, damit die Pfarrherren rechtschaffene Bücher haben, aus denen sie den rechten Glauben schöpfen können und nicht durch schlechte Bücher, deren es heute leider nur allzu viele gibt, vergiftet werden (*inficiantur*). Offenbar sind bei dieser Gesamtordnung die im Druck bereits zahlreich vorliegenden Ordnungen Bugenhagens fleißig benutzt worden. Und auch in den Einzelabschnitten finden sich weitgehende, bis in den Wortlaut übereinstimmende Parallelen¹⁰) aus reformatorischen Quellen, die großenteils gleichfalls auf Bugenhagen zurückgehen. Besonders aber die letzte Revision des Entwurfs stand ganz bei ihm. Das geht aus einer späteren brieflichen Äußerung gegenüber dem König hervor, in der es heißt: „Man sihet wohl darinnen, das wir so oft hinzuflicketen“. Und doch ist er mit dem Endergebnis zufrieden: „Doch ist sie gut und recht und sol so bleiben. Got sei gelobt in ewigkeit¹¹).“

Seine besondere Sorge galt dem von dem unglücklichen Kriegsausgang schwer betroffenen *Norwegen*¹²). Bereits anlässlich der von ihm gehaltenen Krönungsfeier des Königs Christian III. und seiner Gemahlin Dorothea am 12. August 1537 in der Frauenkirche zu Kopenhagen hatte er in seiner Ansprache auf die Bedrängnis des Landes hingewiesen. Wohl mit daraufhin wurde auf Veranlassung des Königs ein besonderer Abschnitt „De Norwegia“ in die Lateini-

¹⁰ Vergl. Michelsen „Einleitung“ S. 96 ff, 175 ff.

¹¹ Vergl. O. Vogt, Bugenhagens Briefw. S. 165 (Brief vom 28. Dez. 1537).

¹² Vergl. Michelsen Einl. S. 207, 210, 218 und Ord. lat. (Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 1. R. 18. H. [1934], S. 57 f).

sche Kirchenordnung eingefügt, in dem dieser versichert, daß er baldigst „Superintendenten“ in den einzelnen Diözesen des Landes einsetzen werde, die dafür sorgen sollten, daß die einzelnen Gemeinden gute Prediger und das Wort Gottes hätten und nichts versäumt werde, was die Predigt des Wortes und das Seelenheil der Menschen beträfe. Alles solle auf Grund dieser *Ordinatio latina* geordnet werden. Er hoffe auch bald persönlich dorthin zu kommen. Dann werde er nach Beratung mit den Superintendenten (Bischöfen) dort besondere, von dieser Ordnung abweichende Anordnungen treffen. „Vieles nämlich fordert dort eine andere Ordnung“. Daraufhin erfolgte die Ordination des ersten norwegischen lutherischen Bischofs für das Stift Bergen durch Bugenhagen bereits am 26. August 1537, dem 14. Trinitatissonntag, und die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse erstreckte sich auch hier bald über das ganze Königreich. Ja, von Norwegen und Dänemark aus wurde sogar im Laufe des nächsten Jahrzehnts die von Wittenberg ausgehende kirchliche Ordnung auf die der dänischen Krone zustehende ferne Insel *Island* übertragen.

Am 2. September 1537 konnte Bugenhagen bereits nach einer letzten Überarbeitung auch von dänischer Seite die *Ordinatio latina* dem König auf dem Schloß zu Kopenhagen zur Unterschrift vorlegen. Zugleich erfolgte an demselben Tage die feierliche Ordination der sieben Superintendenten an Stelle der ihres Amtes enthobenen Bischöfe des Königreichs¹³), deren Titel im Volksmund auf jene bereits damals übergang und bald auch staatlicherseits anerkannt worden ist. Die erste landeskirchliche Ordnung auf Grund der *Ordinatio latina* erfolgte dann in *Schleswig-Holstein*. Auf Drängen Bugenhagens berief der König auf sein Schloß *Gottorf* vor Schleswig, der damaligen Hauptstadt des Landes, auf den 25. Februar 1538 je einen Geistlichen und ein Mitglied des Rates aus den 28 „Stätten“ des Landes zu einer *Synode*, um mit ihnen „des Worts Gottes und einer Kerckenordenunge halber“ zu reden, auch sonst vom Unterhalt der Schulen, Küstereien und anderen Dingen zu verhandeln und

¹³ Vergl. Ord. lat. (Schriften Heft 18 [1934] S. 9, Michelsen Einl. S. 191 ff, Zeitschr. für schlesw.-holst. Geschichte Bd. 70/71 (1943) S. 199 f.

Beschlüsse zu fassen. Fortan sollte die „chrystyliche Ordenynge“ der *Ordinatio latina* in Geltung stehen. Sehr bald wurde dieselbe auch hier und dort bei gegebenem Anlaß ins Niederdeutsche übertragen¹⁴). In *Dänemark* erfolgte die Annahme der dänischen Überarbeitung der *Ordinatio latina* auf dem Herrentag zu Odense am 31. Mai 1539 von den versammelten Reichsräten in Anwesenheit des Königs und Bugenhagens, der noch den die Tagung einleitenden Festgottesdienst gehalten und dann von hier aus die Heimreise auf dem Landwege über Apenrade und Rendsburg nach Wittenberg angetreten hat. Er hat überdies das Verdienst, die Kopenhagener *Universität* im Auftrag des Königs am 9. September 1537 neu eröffnet und die *erste theologische Fakultät* zusammen mit den ihm von Wittenberg her befreundeten D. Petrus Palladius und D. Tilemann von Hussen gebildet und durch drei Semester bis zu seiner Abreise aus Dänemark täglich Vorlesungen gehalten zu haben. Anlässlich seiner Durchreise durch Hamburg hielt er hier an vertrauter Stätte noch am 25. Juni 1539 einen Gottesdienst. In *Schleswig-Holstein* kam auf Bitten des Königs gleichfalls unter seinem Beistand dann auf dem *Landtag zu Rendsburg* am 9. März 1542 die Annahme der *Ordinatio latina* in der Landessprache und in ihrer endgültigen Bearbeitung als „Christlyke Kerckenordninge, de yn den Fürstendömen Schleswig/Holsten schal gehalten werden“¹⁵) durch die herkömmlichen Landstände, Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städte „eyndrechtlich“ zustande. Damit war sein Kirchenordnungswerk *auch im Norden* zu einem vollen und letzten, von einem großen Erfolg gekrönten Verlauf zum Abschluß gekommen!

Bugenhagen hat unsern Norden nicht wieder betreten. Wohl aber blieb ein reicher und unaufhörlicher brieflicher Verkehr mit dem

¹⁴ Vergl. Zeitschr. 70/51 (1943) S. 200 ff.

¹⁵ Vergl. die vorbildliche und schöne Wiedergabe dieser Kirchenordnung von 1542, die Bugenhagen noch seinen Ordnungen zu Braunschweig-Wolfenbüttel (1543) und Hildesheim (1544) zugrunde gelegt hat und auch von der Kirchenordnung des Landes *Hadeln* (1542) weithin benutzt worden ist, in den Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte, 1. Reihe Heft 10 (1920), durch Ernst Michelsen („der Text mit wissenschaftlichem Zubehör“).

weiten, ihm so vertraut gewordenen Raume und vor allem dem ihm so herzlich gewogenen königlichen Landesherrn selbst. Die Fülle der Briefe hin und her ist noch längst nicht ausgeschöpft und bis zum letzten ausgewertet¹⁶). Aber auch im niederdeutschen Bereich stand er aller kirchlichen Ordnungsarbeit unermüdlich beratend zur Seite bis zuletzt, so in *Göttingen* (1530)¹⁷), in der Stadt *Soest* (1532)¹⁸), in der Stadt *Bremen* (1533)¹⁹) und in *Lüneburg* und *Minden* (1531)²⁰) vor allem aber seinem Heimatlande Pommern selbst²¹). Er hat so in einer echt evangelischen bischöflichen Haltung seinen ihm unter den großen und unvergeßlichen Bahnbrechern des Reformationswerks zugewiesenen besonderen Auftrag in rastloser Hingabe erfüllt. Johannes Bugenhagen war für die Kirche Martin Luthers fürwahr „ein Baumeister, von Gott gesandt“²²).

¹⁶ Vor allem an den Schätzen und ungeheuren Beständen des Reichsarchivs in Kopenhagen aus jenen Tagen dürfen wir gewiß noch mancherlei erwarten, besonders durch die dänische Forschungsarbeit.

¹⁷ Vergl. A. Scholz (1912) S. 2 f., Jahrbuch des V. für Westfälische Kirchengeschichte (1950) 43, 48 ff und 64 ff.

¹⁸ Diese bisher kaum beachtete und überaus spärlich noch vorhandene Kirchenordnung nimmt auf ihn und seine Braunschweiger Kirchenordnung ausdrücklich bezug.

¹⁹ Das Vorwort „geschreuen tho Wittenberg 1533 Exaltationis Crucis“ stammt von ihm.

²⁰ Vergl. Nic. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte 2, 1, 172 ff, Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. Jg. 1950, S. 48 f. 64 ff.

²¹ Vergl. Hellmuth Heyden, Kirchengeschichte Pommerns (2. Aufl. 1957), 1, 200 ff.

²² Hier sei noch besonders hingewiesen auf „Johannes Bugenhagen, Gemeinde und Amt“, in „Peregrinatio“ von Ernst Wolf (1954), S. 257 ff.